

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1816

Sachbearbeiter:

Rätin Dr. Gotthalmseder

GZ. 31 1003/8-II/7/89 1251

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (48. Novelle zum ASVG);
Begutachtung

Zl.: 20.048/4-1/1989 vom

27. September 1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	20.048/4-1/1989
Datum:	30. OKT. 1989
Verteilt	31. OKT. 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

S. Jager

Sofort

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung des an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwurfes beehrt sich das BMF, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 27. September 1989, Zl. 20.048/4-1/1989 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (48. Novelle zum ASVG) geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

24. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/8-II/7/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(48. Novelle zum ASVG);

Begutachtung

Zl. 20.048/4-1/1989 vom

27. September 1989

Himmelfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1816

Sachbearbeiter:

Rätin Dr. Gotthalmseder

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Zu dem mit do. Note vom 27. September 1989, Zl. 20.048/4-1/1989 ver-
sendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG) samt Erläuterungen und
Textgegenüberstellungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z 1 (§ 18 Abs. 2):

Eröffnung der begünstigten Weiter- oder Selbstversicherung für Pflege-
eltern

Das BMF hat gegen diesen Vorschlag bereits mehrfach Bedenken erhoben und
hält diese auch weiterhin aufrecht. Es geht hier in erster Linie darum,
daß durch die ggstdl. Maßnahme Länder und Gemeinden entlastet würden.

Zu Art. I Z 2,5,8,9 und Art. IV Z 2-6 und 11:

Änderungen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes

Hier stellt sich die Frage, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen im
Rahmen der Höherversicherung (Übertragung von Anwartschaften aus einer
überbetrieblichen Pensionskasse in die Sozialversicherung) noch vom

-2-

Kompetenztatbestand Sozialversicherung des BVG umfaßt wird. In diesem Punkt wird angeregt, ein Gutachten des BKA-Verfassungsdienstes einzuholen. Zu den Ausführungen auf Seite 5 und 6 der Erläuterungen (Verfügungstellung des Fondsvermögens an den Bund als Anleihe) wird bereits jetzt deponiert, daß im Hinblick auf die sich aus den einschlägigen Überlegungen ergebende Finanzschuldenproblematik (vgl. hierzu auch § 65 des Bundeshaushaltsgesetzes) noch eine eingehende Prüfung der zu Gebote stehenden Konstruktionsmöglichkeiten erforderlich sein wird.

Zu Art. I Abs. 3 (§ 31 Abs. 3 Z 3) und Art. VI Abs. 1:

Freiwillige Sozialleistungen

Das BMF verschließt sich nicht der dem Art. VI zugrunde liegenden Argumentation, es hält es jedoch für unbedingt erforderlich, diese Übergangsbestimmung lediglich auf 1 Jahr zu befristen.

Zu Art. I Z 10 (§ 81):

"Sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit"

Die in den Erläuternden Bemerkungen getroffenen einschränkenden Hinweise können an sich dem Gesetzestext nicht entnommen werden. Hier wird vorgeschlagen, den Gesetzestext bereits enger und determinierter zu fassen, welche Maßnahmen als sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit verstanden werden sollen.

Zu Art. II Z 3 (§ 148 Z 3):

Einbeziehung der Beiträge der Krankenversicherungsträger zum KRAZAF

Da bekanntlich die Geltungsdauer der derzeitigen Art. 15a-Vereinbarung betr. die Errichtung des KRAZAF zeitlich befristet ist und nicht von vornherein davon ausgegangen werden kann, daß sich die Vertragspartner zu einer Neuregelung verstehen können, wird hier vorgeschlagen, die Formulierung abstrakter zu fassen.

Zu Art. IV Z 1 (§ 227 Abs. 1 Z 4) und Art. VI Abs. 5:

Einbeziehung der Adoptivmütter in die Ersatzzeitenregelung

Das BMF verkennt nicht die sozialpolitische Bedeutung dieser Maßnahme. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Maßnahme bis zu dem Zeitpunkt aufzuschieben, bis fundiertere Daten über die Kosten erhoben werden konnten.

Zu Art. V Z 7b (§ 347 Abs. 2):

Landesschiedskommission

Bei der Festsetzung der Entschädigung scheint es unter Hinweis auf vergleichbare Regelungen zweckmäßig, eine Mitkompetenz des BMF zu statuieren.

Zu Art. IV/7c (§ 292 Abs. 9):

Verbesserung bei der Pauschalrechnung des fiktiven Ausgedinges

Hier kann nicht ausgeschlossen werden, daß durch die zu weit gehende Formulierung im Abs. 9 weitgehend Gestaltungsrechte zu Lasten des Bundes eingeräumt werden.

Zu Art. V Z 8 (§ 447a Abs. 3):

Die derzeitige unterschiedliche Lage der verschiedenen Krankenversicherungsträger würde eher dafür sprechen, die Poolfunktion des Ausgleichsfonds zu verstärken. Dies hätte andererseits jedoch zur Voraussetzung, daß der Beitragssatz für den Ausgleichsfonds nicht wie im Entwurf vorgesehen gesenkt, sondern erhöht würde.

Zu Art. VII:

Weitere Verschiebung der Wirksamkeit der Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auf den 31. Dezember 1990

Die in den EB enthaltene Begründung kann nicht überzeugen. Da bereits jetzt in mehr als 50 % aller Fälle ein Hauptfeststellungsbescheid ergangen ist, ist nach ho. Auffassung es bereits durchaus gerechtfertigt, die Änderungen zum 1. Jänner 1990 wirksam werden zu lassen.

-4-

Zu Art. V Zif. 2 (+1)

Haftungsprivileg, Lockerung

Es ergibt sich hier die Frage, welche Funktion letztlich dann noch der Unfallversicherung systematisch im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung zukommen soll.

Überdies regt das BMF an, die bereits akkordierte Änderung des Anpassungssystems sowie den Anpassungsfaktor in die Regierungsvorlage aufzunehmen. Gleiches gilt auch für den geplanten Transfer zur Budgetentlastung.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

